

Gewerkschaft der Polizei

top @ ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 1/2004

Klarstellung Pauschalbetrag „Praxisgebühr“

In unserer Funktionsträger Info 1/2004 wurde unter Ziff. 1. 4 Buchstabe f) die etwas missverständliche Formulierung des RdStMF übernommen. Zur Klarstellung hier der entsprechende Textauszug des § 12 Beihilfevorschrift, wie er im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 1/2004 abgedruckt ist.

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich

...

4. um einen Pauschalbetrag je Kalenderjahr von 20,00 Euro je Beihilfeberechtigten und je berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei Inanspruchnahme von ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistungen durch die genannten Personen.

Es wird also nicht für jede Arzt- oder Zahnarztrechnung der Pauschalbetrag abgezogen, sondern nur einmal im Jahr, für den Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen.